

Gemeinsame Stellungnahme zum Konsultationspapier der Bundesnetzagentur

**Entwurf einer Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie einer Entschließung zur späteren Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens**

Die bestehenden Nutzungsrechte von Frequenzen in den Bereichen bei 800 MHz, 1.800 MHz und 2,6 GHz laufen zum Ende des Jahres 2025 aus. Die BNetzA hat vor diesem Hintergrund bereits eine Reihe von Konsultationen durchgeführt und dabei zunächst ihrer Absicht Ausdruck verliehen, im Falle der Frequenzknappheit – von deren Bestehen nach Lage der Dinge auszugehen ist –, ein Vergabeverfahren durchzuführen. Das deckte sich mit der Einschätzung des DBV, des DLT, des DStGB sowie des ZDH, die sich in ihren gemeinsamen Stellungnahmen im Rahmen des laufenden Verfahrens wiederholt für die Durchführung einer Negativ-Auktion als geeigneten Weg für eine effiziente Allokation der Frequenzen ausgesprochen haben. In ihrem im September 2023 vorgelegten Konsultationspapier rückte die BNetzA allerdings erstmals und überraschenderweise von dieser ursprünglichen Positionierung ab und schlug eine vorübergehende Verlängerung der bestehenden Frequenznutzungsrechte für den Zeitraum vom Anfang des Jahres 2026 bis Ende des Jahres 2030 vor. Darauf baut der nunmehr vorgelegte Entwurf einer Entscheidung der Präsidentenkammer der BNetzA auf, der allerdings nicht nur eine vorübergehende Verlängerung, sondern auch eine ganze Reihe von Versorgungsaufgaben vorsieht.

Dazu nehmen die Verbände wie folgt Stellung:

Die Verbände bekräftigen ihre auch von der BNetzA geteilte Einschätzung, dass eine unterbrechungsfreie und leistungsfähige Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten essenziell für eine Vielzahl von Lebensbereichen in Deutschland ist. Eine zuverlässige Mobilfunkversorgung ermöglicht den Bürgern Zugang zu zahlreichen Diensten und ist für Unternehmen, Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft ebenfalls unverzichtbar. Dementsprechend nennt § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG als im Rahmen der Frequenzregulierung zu verfolgende Ziele insbesondere

- hochwertige, leistungsfähige, flächendeckende und unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer,
- eine Verbesserung der breitbandigen Versorgung und der nutzbaren Dienstqualität in ländlichen Räumen,

- einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks mindestens entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen.

Die Verbände stellen fest, dass Deutschland ungeachtet der in den letzten Jahren erreichten beachtlichen Fortschritte beim Ausbau der Mobilfunknetze insbesondere in den dünn- oder unbesiedelten Gebieten des ländlichen Raums noch deutlich vom Erreichen dieser Ziele entfernt ist. Sie weisen darauf hin, dass die Bundesregierung angekündigt hat, die Ende 2024 auslaufende Richtlinie zur Förderung des Mobilfunkausbaus in Deutschland vom 8.6.2021 (BAnz AT 21.06.2021 B8) nicht zu verlängern und die Arbeit der u.a. mit der Umsetzung dieser Richtlinie betrauten Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft des Bundes (MIG) Ende 2025 zu beenden. Da damit ein wichtiges Instrument des Mobilfunkausbaus voraussichtlich ersatzlos entfällt, ist die BNetzA noch dringender als bislang aufgefordert, der flächendeckenden Versorgung ganz Deutschlands mit hochleistungsfähigen Mobilfunknetzen im Rahmen der von ihr zu treffenden frequenzregulatorischen Entscheidung hohes Gewicht einzuräumen.

Die Verbände halten grundsätzlich an ihrer Überzeugung fest, dass ein Vergabeverfahren – insbesondere in Form einer Negativ-Auktion – besser als eine bloße Verlängerung bestehender Frequenznutzungsrechte geeignet ist, diese Ziele zu erreichen. Eine solches Verfahren böte bereits durch die Ausgestaltung des Versteigerungsdesigns die Möglichkeit, entscheidende Anreize im Hinblick auf einen flächendeckenden Ausbau zu setzen und zugleich die Interessen des „vierten“ Mobilfunknetzbetreibers ausreichend zu berücksichtigen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 6.11.2023.

Die Verbände erkennen allerdings an, dass die BNetzA ihre Übergangsentscheidung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung verbinden will, die deutlich sowohl über die in bisherigen Vergabeverfahren realisierten wie in den bisherigen Konsultationspapieren angekündigten Versorgungsaufgaben hinausgehen. Vorgesehen ist, dass jeder der drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber mindestens

- ab dem Jahr 2030 99,5 Prozent der Fläche mit 50 Mbit/s,
- ab dem Jahr 2029 in jedem Bundesland 99 Prozent der Haushalte in Gemeinden im ländlichen Raum mit 100 Mbit/s,
- ab 2029 alle Bundesstraßen mit 100 Mbit/s,
- ab 2029 alle Landes- und Staatsstraßen sowie Binnenwasserstraßen mit 50 Mbit/s und
- ab 2030 auch alle Kreisstraßen mit 50 Mbit/s

versorgen soll. Neu ist insbesondere, dass die BNetzA damit erstmals nicht nur auf die Versorgung der Haushalte und entlang der Verkehrswege abstellt, sondern auch eine Flächenkomponente einführt. Das entspricht einer Forderung der Verbände. Die Anforderungen an die Versorgung der Haushalte im ländlichen Raum wurden verschärft und auch die Einbeziehung aller Kreisstraßen stellt einer Erweiterung gegenüber bisherigen Versorgungsaufgaben dar.

Die BNetzA geht davon aus, dass sich die Mobilfunkversorgung entsprechend der Regulierungsziele durch die allgemeine Flächenversorgungsverpflichtung in Verbindung mit den speziellen Versorgungsverpflichtungen zur Versorgung der Haushalte in dünn besiedelten Gemeinden und entlang von Verkehrswegen verbessern wird.

Vor diesem Hintergrund stellen die Verbände ihre bislang geäußerten Bedenken im Hinblick auf den Verzicht auf ein Vergabeverfahren zurück und bewerten den Entscheidungsentwurf der BNetzA als Schritt in die richtige Richtung. Dies gilt allerdings ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, dass die Versorgungsaufgaben so, wie nun angekündigt, auch tatsächlich festgelegt und von den Netzbetreibern konsequent umgesetzt werden. Eine Abweichung davon wäre mit den o.g. Regulierungszielen nicht vereinbar. Dafür sollte die BNetzA bei der Überprüfung der Einhaltung der Versorgungsaufgaben weiter nachbessern und über die Berichtspflicht hinaus konkretere Kontrollmechanismen definieren und weitere Sanktionierungsmöglichkeiten gegenüber den Netzbetreibern einführen.

Ergänzend regen die Verbände an, die Netzbetreiber jedenfalls in bislang noch „weißen“ Flecken zum lokalen Roaming zu verpflichten.

Berlin, den 8. Juli 2024